

Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Health Administration der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel des Studiengangs
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gebühren
- § 4 Masterabschluss
- § 5 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Prüfungsfristen
- § 6 Strukturierung und Modularisierung des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Zuständigkeit, Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Leistungspunkte
- § 14 Zulassung zur Masterarbeit
- § 15 Annahme und Ablehnung der Zulassung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Aberkennung des Mastertitels
- § 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiengangs

(1) Das weiterbildende Studium in Health Administration ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 62 HG. Das Studium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem anderen Studium voraus. Das Studium vermittelt Grundlagen der Gesundheitswissenschaften, der Gesundheitsökonomie und -politik, Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention, der Organisationsentwicklung und des Projektmanagements. Die Studierenden erhalten notwendige Fachkenntnisse in Health Administration, so dass sie in der Lage sind, die Zusammenhänge ihres Faches zu überblicken, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen zu strukturieren und begrifflich zu präzisieren, sie als Forschungsproblem zu formulieren und mit angemessenen Methoden zu lösen.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt grundlegende fachliche Kenntnisse im analytisch-methodischen Bereich in Verbindung mit anwendungsorientiertem Wissen vermitteln. Die Studierenden sollen befähigt werden, forschungspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten für die Anwendung in verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Gesundheitssystems wissenschaftlich fundiert und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Forschungsstand reflektiert einzubringen.

(3) Der berufsbegleitende Studiengang wendet sich an Berufstätige in verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Gesundheitssystems, insbesondere:

1. Öffentlicher Gesundheitsdienst, Ämter und Behörden der Gemeinden und Länder, Arbeitsmedizin und Gesundheitsschutz,
2. Kranken- und Pflegekassen, Rentenversicherungen und andere Träger der sozialen Sicherung,
3. Einrichtungen und Dienste der medizinischen, therapeutischen, pflegerischen, rehabilitativen und psychosozialen Versorgung, Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit,
4. Wirtschaftsorganisationen.

(4) Der Studiengang wird als Fernstudiengang mit Präsenzphasen an der Hochschule durchgeführt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Status

(1) Zum Studiengang erhalten Bewerberinnen und Bewerber Zugang, die

1. ein Studium mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit an einer Universität oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, eine gleichwertige Prüfung an einer Berufs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder eine gleichwertige Prüfung an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat und
2. über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Gesundheitssystem verfügen.

(2) Zugelassene Bewerberinnen bzw. Bewerber erhalten den Status einer Gasthörerin bzw. eines Gasthörers an der Universität Bielefeld.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studiengang haben eine besondere Gasthörerinnen- und Gasthörergebühr zu entrichten.

(4) Die Gasthörergebühr wird auf Vorschlag der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften von der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität Bielefeld festgesetzt.

(5) Die Hochschule kann den weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 62 Abs. 2 HG auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. In diesem Fall sind die Absätze 2 bis 4 nicht anzuwenden.

§ 3 Zulassung

Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der festgelegten Studienplätze, entscheidet das Los.

§ 4 Mastergrad

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studienganges wird der akademische Grad "Master of Health Administration" verliehen.

(2) Der Studiengang ist erfolgreich absolviert, sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat insgesamt 60 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen nach § 11 und der Masterarbeit nach § 16 und § 17 erworben hat.

§ 5 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Berufstätigen Studierenden kann ein berufsbegleitendes Studium ermöglicht werden, bei dem die Regelstudienzeit auf acht Semester ausgedehnt wird. Die Zulassung für den Studiengang erfolgt jeweils zum Sommersemester.

(2) Für das gesamte Studium ist eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden von 1.800 Stunden vorgesehen.

(3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 11 und der Masterarbeit gemäß § 16. Zur Masterarbeit kann sich die Kandidatin oder der Kandidat am Ende des fünften Studienmoduls melden.

(4) Die Studiendauer sollte insgesamt 2 bzw. 4 Jahre nicht überschreiten.

§ 6 Strukturierung und Modularisierung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und in sechs Studienmodule gegliedert. Die Grundmodule sind zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Jedes Studienmodul besteht aus Präsenzveranstaltungen, E-Learning- und Selbststudienphasen.

(2) Das Studium ist so organisiert, dass die Präsenzveranstaltungen, die E-Learning- und Selbststudienphasen inhaltlich verzahnt sind und im Wechsel stattfinden. Die Präsenzphasen sind in Blockveranstaltungen zu absolvieren.

(3) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen und an den E-Learningphasen ist eine wesentliche Bedingung für den Studienerfolg. Sie bieten die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse und Me-

thoden zu reflektieren und auf praktische Problemstellungen hin zu untersuchen.

§ 7 Studieninhalte

(1) Im Studium werden theoretische und methodische Kenntnisse in folgenden Studienmodulen vermittelt:

1. Modul: Grundlagen der Gesundheitswissenschaften
 - Einführung in die Gesundheitswissenschaften
 - Ansätze und Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention
 - Methoden der empirischen Gesundheitsforschung, Gesundheitsberichterstattung und Evaluation
 - Epidemiologische Untersuchungen und Forschungsergebnisse
2. Modul: Gesundheitsökonomie und -politik
 - Struktur und Aufbau der Gesundheitsversorgung
 - Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - Controlling
 - Steuerungsprobleme und Management im Gesundheitswesen
 - Modernisierung durch neue Versorgungskonzepte
3. Modul: Anforderungen an das Gesundheitsmanagement
 - Organisationstheoretische Ansätze
 - Strategien und Methoden der Organisationsentwicklung
 - Personalentwicklung und -management
 - Organisationskommunikation und Beratung
4. Modul: Projektentwicklung und Qualitätsmanagement
 - Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen
 - Qualitätsmanagement und innovative Entwicklungen im Gesundheitssystem
 - Projektentwicklung und -management
5. Modul: Gestaltungsmöglichkeiten durch Health Administration
 - Management in Organisationen
 - Wissensmanagement im Gesundheitssystem
 - Management in der Gesundheitswirtschaft
6. Modul: Studienabschluss
 - Masterarbeit und Masterkolloquium.

(2) Bei Bedarf können weitere Studienmodule in das Fernstudienangebot aufgenommen werden.

§ 8 Zuständigkeit, Prüfungsausschuss, Geschäftsstelle

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Gesundheitswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten und die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er berichtet der

Fakultätskonferenz über die Durchführung des Auswahlverfahrens bei der Zulassung zum Studium und die Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er entscheidet über die Zulassung zum Studium, über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und über die Zulassung zur Masterarbeit. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer oder einem weiteren Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden des Studiengangs. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nur mit beratender Stimme mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer. Für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 11 Abs. 3 HG. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zu Entscheidungen, insbesondere zur Zulassung der Studierenden und zur Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; sie oder er hat die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Für die Durchführung des Studiengangs ist die Geschäftsstelle des Fernstudiums zuständig. Die Geschäftsstelle ist für die Umsetzung der von der Kommission für Lehre festgelegten inhaltlichen, didaktischen und methodischen Vorgaben verantwortlich.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studienbegleitenden Prüfungen nach § 11 und für die Masterarbeit gemäß § 16. Er kann die Bestellung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer können diejenigen bestellt werden, die nach den geltenden Rechtsbestimmungen prüfungsberechtigt sind und die im Rahmen des Studiengangs mit der Lehre beauftragt wurden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule im In- oder Ausland erbracht worden sind, werden im Falle der Gleichwertigkeit angerechnet.

(2) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(3) Die Anrechnung von Studienleistungen, die vor Aufnahme des weiterbildenden Studiengangs in anderen wissenschaftlichen Studiengängen erbracht wurden, berühren nicht die in vollem Umfang zu zahlenden Gasthörergebühren.

§ 11

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen stellen sicher, dass die in einem Modul bearbeiteten wissenschaftlichen Themen und Methoden von den Studierenden verstanden, beherrscht und umgesetzt werden. Im Studiengang werden daher studienbegleitende Prüfungen durchgeführt, die gemäß § 17 Abs. 3 Teil der Masterprüfung sind. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen sind dabei jeweils die Inhalte der Module. Voraussetzung für die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen ist der regelmäßige Besuch der Präsenzveranstaltungen und die Teilnahme an den E-Learningphasen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden als Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen durchgeführt und nach Leistungspunkten gewichtet.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung erhalten die Studierenden insgesamt 44 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System - ECTS. 44 Leistungspunkte aus den

studienbegleitenden Prüfungen sind die Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit, die zusammen mit dem Rigorosum mit weiteren 16 Leistungspunkten bewertet wird.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden jeweils von einer Prüferin oder einem bestellten Prüfer gemäß § 18 benotet.

(5) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(6) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt von einer bereits begonnenen Einzelleistung gilt bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. Rücktritt ist der Abbruch oder die nicht fristgerechte Abgabe einer bereits begonnenen Einzelleistung. Satz 1 gilt nicht für den genehmigten Rücktritt aus wichtigem Grund.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 16. Januar 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 1 S. 11) in Betracht.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin angesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Einzelleistung als mit "nicht bestanden" (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. "nicht ausreichend" (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen) bewertet werden. Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als mit "nicht bestanden" (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. "nicht ausreichend" (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen)

bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zu dem exmatrikuliert werden.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13

Erwerb von Leistungspunkten

(1) Für den erfolgreichen Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung eines Moduls erhalten die Studierenden so viele Leistungspunkte (Credit Points), wie es dem Studienaufwand an Stunden entspricht. Insgesamt können aus den studienbegleitenden Prüfungen 44 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte werden erworben durch

1. die regelmäßige Teilnahme an allen oder einzelnen Lehrveranstaltungen,
2. die Ableistung von studienbegleitenden Leistungskontrollen,
3. die Anfertigung einer Masterarbeit nebst Rigorosum.

Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Es können bis zu 60 Leistungspunkte erworben werden.

(3) Es werden vergeben 9 Leistungspunkte für das 1. Modul, 11 Leistungspunkte für das 2. Modul, 9 Leistungspunkte für das 3. Modul, 6 Leistungspunkte für das 4. Modul und 9 Leistungspunkte für das 5. Modul.

(4) Mindestens 44 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungen sind die Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit, die zusammen mit dem Rigorosum mit weiteren 16 Leistungspunkten bewertet wird.

§ 14

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Bielefeld für den weiterbildenden Studiengang zugelassen ist;
- Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienjahres besucht, die entsprechenden studienbegleitenden Prüfungen bestanden und dabei die erforderlichen 44 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung in

demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;

3. Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit und für eine Betreuerin oder einen Betreuer der Arbeit.

§ 15

Annahme und Ablehnung der Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 11 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die entsprechende Prüfung in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 16

Masterarbeit

- (1) Durch die Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine theoretisch und berufspraktisch bedeutsame Fragestellung zu Health Administration selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen schriftlich zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von einer nach § 9 prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Arbeit zu machen. Diese sollen berücksichtigt werden. Das Thema wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vergeben.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit bekommt.
- (4) Die Masterarbeit kann erst nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Arbeit ist so auszuwählen, dass die Arbeit in der vorgegebenen Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann. Sie kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Verlängerung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich zu bestätigen.

(7) Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 17

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.
- (2) Die Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter soll die oder der von der Kandidatin oder von dem Kandidaten vorgeschlagene Betreuerin oder Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die Bewertung ist entsprechend § 18 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 1,0 oder wenn eine Bewertung nicht mindestens 4,0 ist, wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hinzugezogen. Sind zwei der drei Bewertungen "nicht ausreichend", wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In allen anderen Fällen wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. § 18 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Rigorosum schließt die Masterarbeit ab. Das Rigorosum umfasst einen 10minütigen öffentlichen Vortrag mit anschließender Diskussion. Die Prüfer sind jeweils die für die Prüfung der Masterarbeit bestellten Prüfer. Gegenstand des Rigorosums ist die Masterarbeit. Das Rigorosum gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die wesentlichsten Inhalte der

Masterarbeit im Vortrag dargestellt wurden und die wissenschaftliche Sachkenntnis der oder des zu Prüfenden im Rahmen der Sachdiskussion belegt wurde.

(5) Der erfolgreiche Abschluss der Masterarbeit und des Rigorosums geht mit einem Gewicht von 16 Leistungspunkten in die Benotung aller Prüfungen ein.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote aller Prüfungen wird aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnoten aller studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Masterarbeit nach der Gewichtung der jeweiligen Leistungspunkte, also insgesamt 44 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und 16 Leistungspunkte aus Masterarbeit und Rigorosum, gebildet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich	1,5 = sehr gut
von 1,6 bis 2,5	= gut
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 und der Gesamtnote nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

§ 19

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann - mit einem neuen Thema - bei "nicht ausreichender" (5,0) Leistung einmal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch erneut zur Masterarbeit zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Der Antrag kann zeitgleich mit Erbringung der letzten Einzelleistung gestellt werden.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidat ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des weiterbildenden Studiums wird der oder dem Studierenden ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich das gewählte fachliche Profil, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten.

§ 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Titels gemäß § 4 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld versehen.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggfs. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie einzelner Teilprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle (Prüfungsprodukte) gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

§ 25 Aberkennung des Mastertitels

(1) Der verliehene Titel kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Über die Aberkennung des Titels entscheidet die Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

§ 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 29. September 2006.

Bielefeld, den 15. Januar 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann